

15.11.99

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschleßung des Europäischen Parlaments zur Umstrukturierung von Unternehmen angesichts der Globalisierung

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 130936 - vom 11. November 1999. Das Europäische Parlament hat die Entschleßung in der Sitzung am 28. Oktober 1999 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umstrukturierung von Unternehmen angesichts der Globalisierung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das soziale Aktionsprogramm 1998-2000,
 - in Kenntnis des Zwischenberichts der hochrangigen Sachverständigengruppe über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der industriellen Wandlungsprozesse (Gyllenhammar-Gruppe),
 - unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der IAO und der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 1996 zur Umstrukturierung und Standortverlagerung in der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 1995 zur Mitteilung der Kommission betreffend die weltweite Harmonisierung der Bestimmungen über Direktinvestitionen²,
- A. in der Erwägung, daß in der Vergangenheit einige Unternehmen geschlossen wurden, ohne daß die betroffenen Arbeitnehmer vorher konsultiert wurden, was einen Verstoß gegen die Sozialcharta, das Sozialprotokoll, die Richtlinie 75/129/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/56/EWG, bzw. die Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen und gegen die Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates sowie die Verhaltenskodizes der OECD und der Vereinten Nationen bedeutet,
- B. in der Erwägung, daß die Europäische Union, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und damit der Herausforderung des weltweiten Wettbewerbs begegnen und sich gegenüber ihren Konkurrenten durchsetzen will, die Vielfalt der Begabungen, das mannigfaltige Potential an Sachverstand und die Wettbewerbsvorteile, die in den Mitgliedstaaten vorhanden sind, nutzen muß,
- C. in der Erwägung, daß Standortverlagerung und Umstrukturierung der Industrie keine neuen Phänomene sind, sich ihre Größenordnung und Grundlagen im Prozeß der Globalisierung der Wirtschaft aber entscheidend geändert haben,
- D. in der Erwägung, daß die Gründe, die Unternehmen zur Standortverlagerung bewegen, vielfältig sind und daß dazu das Bemühen, Zugang zu sich entwickelnden Märkten zu erlangen, die Umgehung der Bestimmungen über den Anteil an Teilen mit

¹ ABl. C 362 vom 2.12.1996, S. 147.

² ABl. C 17 vom 22.1.1996, S. 175.

Gemeinschaftsursprung, der Lohn- und Subventionswettbewerb, die Suche nach 'kostenlosen' Infrastrukturangeboten und die Steuervermeidung zählen,

- E. in der Erwägung, daß der Abzug von Unternehmen mit einer Vielzahl sozioökonomischer Probleme in den Regionen verbunden sein kann, z.B. Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit, Mißverhältnis bei den Befähigungen, Rückgang der Kaufkraft und Verlust wichtiger Märkte für einheimische Erzeuger,
 - F. in der Erwägung, daß es notwendig ist, die nationalen Steuerpolitiken jeweils so untereinander zu koordinieren, daß Kapitaltransfers und Unternehmensverlagerungen allein aufgrund von Steuervorteilen verhindert werden,
1. hält es für dringend erforderlich, die Basis für internationale Maßnahmen im Bereich Handel und Investitionen von dem relativ engen Blickwinkel des Wachstums und der Erhaltung des Freihandels und freier Investitionen auf das komplexere Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verlagern, was bedeutet, daß die wirtschaftliche Effizienz, die makroökonomische Stabilität, die soziale Gerechtigkeit und die Umweltverträglichkeit mit berücksichtigt werden müssen;
 2. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um die Hindernisse zu beseitigen, die dazu führen, daß nicht alle Arbeitnehmer und Bürger die Möglichkeiten der Umverteilung der Vorteile des Binnenmarkts voll nutzen können, so u.a. die ausstehende Regelung zur Besteuerung von Grenzarbeitnehmern und die Harmonisierung der Steuervorschriften im allgemeinen;
 3. macht auf die Bedeutung aufmerksam, die der Schaffung europäischer Betriebsräte für die Gewährleistung der Transparenz von Beschlüssen zur Standortverlagerung und Umstrukturierung zukommt;
 4. fordert die Kommission auf, auf die Einbeziehung von Sozialklauseln in internationale Verträge hinzuwirken, und zwar auf der Grundlage der fünf für prioritär erachteten Konventionen der IAO;
 5. ist der Ansicht, daß es das Ziel staatlicher Politik sein sollte, die positiven Auswirkungen dieser Standortverlagerung zu fördern und ihre potentiellen negativen Auswirkungen zu mindern, und zwar unter angemessener Berücksichtigung der Komplexität des Phänomens der Standortverlagerung der Industrie;
 6. ist der Auffassung, daß auf nationaler oder europäischer Ebene eingeleitete Regelungsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftsdynamik beitragen und nicht verfehlte zusätzliche soziale oder wirtschaftliche Auflagen schaffen sollten, die die unbeabsichtigte Wirkung haben könnten, die Arbeitslosigkeit zu erhöhen statt sie zu senken;
 7. ist deshalb der Ansicht, daß staatliche Politik, die sich mit dem Phänomen der Standortverlagerung der Industrie befaßt, im Hinblick auf die folgenden Ziele gestaltet werden sollte: ein hohes Beschäftigungsniveau, sozialer und wirtschaftlicher Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie, nachhaltige Entwicklung, gerechtere Verteilung der Vorteile aus dem Freihandel;

8. erklärt, daß bestimmte Umstrukturierungsprozesse, sollten sie unkontrolliert bleiben, nicht dazu beitragen werden, die drei strategischen Ziele der Union miteinander in Einklang zu bringen:
 - i) Strukturanpassung (zur Steigerung der globalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auf den Weltmärkten);
 - ii) sozialer Zusammenhalt (zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung von Kosten und Nutzen bei der Verlagerung von Wirtschaftstätigkeiten) und
 - iii) Umweltschutz und nicht erneuerbare Ressourcen (als Vorbedingung für eine unionsweite nachhaltige Entwicklung);
9. fordert die Kommission auf, Standortverlagerungen von Industrieunternehmen der Europäischen Union einer strengen Kontrolle zu unterwerfen und die Errichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für diese Fragen in Erwägung zu ziehen;
10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich energisch für Investitionen in Bildungsmaßnahmen und Fachkenntnisse einzusetzen, die die im Falle von Standortverlagerungen erforderliche Anpassungsfähigkeit fördern;
11. ist der Auffassung, daß große Unternehmen, die die Zahl ihrer Beschäftigten aus spezifischen Gründen begrenzen wollen, dies im Rahmen einer mittel- oder langfristigen Unternehmensstrategie tun sollten, die eine Rechtfertigung für die Entscheidung beinhaltet und angemessene Sozialmaßnahmen vorsieht;
12. fordert, daß die Arbeitnehmervertreter an den Verhandlungen, die die Umstrukturierung berühren, sowie an der Vorbereitung und erforderlichenfalls der Abwicklung beteiligt werden;
13. weist darauf hin, daß auf europäischer Ebene nur im Fall einer Massenentlassung eine vorhergehende Konsultation mit den Arbeitnehmervertretern vorgesehen ist; fordert daher den Rat auf, die Richtlinie über Information und Konsultation der Arbeitnehmer anzunehmen;
14. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie über Massenentlassungen und Unternehmensschließungen auszuarbeiten und Vorschläge für wirksame Sanktionsmaßnahmen im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen vorzulegen; überdies sollte sie Verbesserungen an der Richtlinie vorschlagen, damit diese die Arbeitsplätze und die Arbeitnehmer wirksamer schützen kann; fordert im übrigen die Kommission auf, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und ihre Richtlinien dergestalt zu ändern, daß die in dieser Entschließung genannten Fragen berücksichtigt werden;
15. erinnert daran, daß die Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen und die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen eingehalten werden müssen;
16. fordert, daß die Kommission ihre Revision der Richtlinie 94/45/EG beschleunigt, um die Unterrichts- und Anhörungsverfahren zu stärken, damit diese noch in der

Planungsphase vor der eigentlichen Entscheidung stattfinden und sichergestellt wird, daß eine wirksame Unterrichtung und Anhörung gewährleistet ist und Einfluß genommen werden kann; wünscht ferner, daß die Richtlinie vervollständigt wird, um die Einsetzung dieser Betriebsräte rascher zu bewirken und ihnen die Möglichkeit zu geben, eigenständig zu handeln;

17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Sozialpartnern zu übermitteln.